



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

35. Jahrgang

Potsdam, den 29. April 2024

Nummer 27

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Staatsanwaltschaften

Vom 26. April 2024

Auf Grund des § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), von denen § 32 Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt und § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 durch Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208, 2214) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 45 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 9. April 2014 (GVBl. II Nr. 23), die durch Artikel 1 Nummer 4 der Verordnung vom 29. September 2022 (GVBl. II Nr. 66) geändert worden ist, verordnet die Ministerin der Justiz:

Artikel 1

Die elektronische-Staatsanwaltschafts-Akten-Verordnung vom 26. September 2023 (GVBl. II Nr. 63) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Staatsanwaltschaften zur Vollstreckung von Geldstrafen (elektronische-Geldstrafenvollstreckungs-Akten-Verordnung-eGSVAktV)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Regelung

Diese Verordnung regelt das Führen von elektronischen Akten bei den Staatsanwaltschaften in den in der Anlage genannten Vollstreckungsverfahren.“

3. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit in einem Vollstreckungsverfahren Dokumente Aktenbestandteil werden sollen, die dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher unterliegen, ist das Vollstreckungsheft in Papierform zu führen. Soweit bereits ein elektronisches Vollstreckungsheft angelegt wurde, ist dieses in Papierform umzuwandeln.“

4. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die Übertragung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen.“

6. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage
 (zu § 2)

Staatsanwaltschaft	Verfahren	Datum
Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)	Vollstreckung von Geldstrafen gemäß §§ 459 bis 459f der Strafprozessordnung einschließlich in diesem Zusammenhang erkannter Nebenstrafen gemäß § 44 des Strafgesetzbuches, der Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß der §§ 69 bis 69b des Strafgesetzbuches, der Einziehung gemäß §§ 73 bis 76b des Strafgesetzbuches, Nebenfolgen gemäß §§ 459g bis 459n der Strafprozessordnung und der Beschlagnahme von Führerscheinen gemäß § 463b der Strafprozessordnung	1. Mai 2024
Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) Zweigstelle Eberswalde	Vollstreckung von Geldstrafen gemäß §§ 459 bis 459f der Strafprozessordnung einschließlich in diesem Zusammenhang erkannter Nebenstrafen gemäß § 44 des Strafgesetzbuches, der Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß der §§ 69 bis 69b des Strafgesetzbuches, der Einziehung gemäß §§ 73 bis 76b des Strafgesetzbuches, Nebenfolgen gemäß §§ 459g bis 459n der Strafprozessordnung und der Beschlagnahme von Führerscheinen gemäß § 463b der Strafprozessordnung	1. Juni 2024
Staatsanwaltschaft Neuruppin	Vollstreckung von Geldstrafen gemäß §§ 459 bis 459f der Strafprozessordnung einschließlich in diesem Zusammenhang erkannter Nebenstrafen gemäß § 44 des Strafgesetzbuches, der Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß der §§ 69 bis 69b des Strafgesetzbuches, der Einziehung gemäß §§ 73 bis 76b des Strafgesetzbuches, Nebenfolgen gemäß §§ 459g bis 459n der Strafprozessordnung und der Beschlagnahme von Führerscheinen gemäß § 463b der Strafprozessordnung	25. Oktober 2023“.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. April 2024

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann